

**Beitragsordnung  
des Vereins „Überbetrieblicher Verbund Frauen und Wirtschaft e.V.“**

**§ 1  
Mitgliedsbeiträge**

Ordentliche Mitglieder des Vereins „Überbetrieblicher Verbund Frauen und Wirtschaft e.V.“ zahlen entsprechend § 5 der Satzung einen jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrag.

**§ 2  
Beitragshöhe**

1. Arbeitgeber mit weniger als 100 Beschäftigten entrichten einen Jahresbeitrag von 100,00 €.
2. Arbeitgeber mit mehr als 100 Beschäftigten entrichten einen Jahresbeitrag von 200,00 €.
3. Im Beitrittsjahr verringert sich der Mitgliedsbeitrag um die Hälfte, wenn der Beitritt in der zweiten Jahreshälfte erfolgt. Darüber Hinausgehendes beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Betriebe, die gem. § 4. Ziffer 5 kein Mitglied im Überbetrieblichen Verbund Frauen und Wirtschaft e.V. sind und Leistungen des Verbundes in Anspruch nehmen, zahlen den Mindestbeitrag in Höhe von 100,00 € im Kalenderjahr.

**§ 3  
Zahlungsmodus**

1. Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31.01. zu entrichten.
2. Die Beitragszahlung soll per Überweisung oder durch Lastschriftinzug auf das Vereinskonto erfolgen.

**§ 4  
Ermäßigungen**

Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht.

**§ 5  
Leistungsstörungen**

1. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht bis zum 31.01. des Beitragsjahres nach, so gerät es für das laufende Kalenderjahres in Verzug. Der Vorstand weist das Mitglied darauf hin.
2. Der Vorstand kann eine Erstattung der dem Verein infolge der Nichtzahlung des Beitrages entstandenen Kosten verlangen.
3. In Härtefällen kann der Vorstand Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen.